

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) in der Fassung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§§ 1 und 3 der Verordnung über Begünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5) gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bonn, den 16. April 1958

Mischnick

Dr. Mende und Fraktion